

sollte sich die Ebene der Repräsentation ändern, so rückt der Ersatzredner auf den letzten verfügbaren Platz der jeweiligen Kategorie;

3. *beschließt ferner*, gemäß Ziffer 5 ihrer Resolution 57/299 diejenigen Personen zur Teilnahme an der parallel zu der Plenarsitzung am Nachmittag stattfindenden informellen interaktiven Podiumsdiskussion einzuladen, die sich auf der Liste der Vertreter der Zivilgesellschaft befinden, die der Präsident der Generalversammlung den Mitgliedstaaten am 25. April 2003 vorgelegt hat¹² und gegen die kein Einwand erhoben wurde.

RESOLUTION 57/309

Auf der 86. Plenarsitzung am 22. Mai 2003 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.77 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, China, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Frankreich, Gabun, Griechenland, Indonesien, Island, Israel, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kuwait, Libanon, Malaysia, Malta, Mauritius, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Saudi-Arabien, Seychellen, Singapur, Sudan, Syrische Arabische Republik, Trinidad und Tobago, Uganda, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

57/309. Weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit

Die Generalversammlung,

feststellend, dass die Zahl der Menschen, die weltweit durch Straßenverkehrsunfälle getötet und verletzt werden beziehungsweise Behinderungen davontragen, rasch gestiegen ist,

in Anbetracht der unverhältnismäßig hohen Todesrate in den Entwicklungsländern,

Kenntnis nehmend von den nachteiligen Auswirkungen von Verletzungen im Straßenverkehr auf die Volkswirtschaften der einzelnen Länder und die Weltwirtschaft,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, weltweite Anstrengungen zu unternehmen, um das Bewusstsein dafür zu schärfen, welche Bedeutung der Straßenverkehrssicherheit in der öffentlichen Politik zukommt, insbesondere durch Aufklärung und die Verbreitung von Informationen,

in der Überzeugung, dass die Verantwortung für die Straßenverkehrssicherheit auf der lokalen, kommunalen und nationalen Ebene liegt,

erklärend, dass die Krise der Straßenverkehrssicherheit ein mehrdimensionales Problem ist, das kooperative Anstrengungen auf allen Ebenen erfordert, so auch im Rahmen geeigneter Aufklärungsprogramme auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit,

1. *begrüßt* die Bemühungen der Weltgesundheitsorganisation, den Weltgesundheitstag, der am 7. April 2004 begangen wird, unter das Motto der Straßenverkehrssicherheit zu stellen und einen Weltbericht über die Verhütung von Verletzungen im Straßenverkehr auszuarbeiten, der im April 2004 erscheinen soll;

2. *legt* den Regierungen und der Zivilgesellschaft *nahe*, die Öffentlichkeit und vor allem die Jugendlichen in den Bildungseinrichtungen für das weit verbreitete Problem der vermeidbaren Todesfälle und Verletzungen im Straßenverkehr zu sensibilisieren;

3. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, neue Straßenverkehrsvorschriften zu erlassen beziehungsweise die bestehenden auch weiterhin anzuwenden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über das entsprechende Organ der Vereinten Nationen einen Bericht über die weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit vorzulegen, in dem die von den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organen und Einrichtungen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen geäußerten Auffassungen zu berücksichtigen sind.

RESOLUTION 57/337

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 3. Juli 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.79, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

57/337. Verhütung bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen,

unter Hinweis auf Kapitel VI und Artikel 2 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf die in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltene Erklärung der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

in der Erkenntnis, dass die multilaterale Zusammenarbeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel zur Verhütung bewaffneter Konflikte und zur Bekämpfung ihrer tieferen Ursachen sein könnte,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Grundsätzen der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten,

geleitet von der in der Anlage zu ihrer Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 enthaltenen Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

¹² A/57/CRP.4, Anlage.